



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 18.03.2025 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oebisfelde-Weferlingen erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen betreibt Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- (3) Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.



§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen beträgt je angefangenen Tag der Nutzung 10,00 Euro pro Person.
- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt Oebisfelde-Weferlingen entstehenden Betriebskosten wie Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllgebühren enthalten.

§ 4 Auskunftspflicht und Verwaltungszwangsverfahren

- (1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt Oebisfelde-Weferlingen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Schlüsselpfand

- (1) Zur Sicherung der vorhandenen Eingangstür wird bei Aushändigung an die Benutzer je Schlüssel die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 15,00 Euro abverlangt. Bei Verlust des Schlüssels ist dieser kostenpflichtig zu ersetzen. Enthält sich der Verpflichtete dem Kostensatz, wird zur Wiederbeschaffung das Schlüsselpfand eingesetzt.
- (2) Nach Rückgabe eines oder mehrerer Schlüssel wird der als Pfand hinterlegte Betrag ausgezahlt.



§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die in § 13a KAG LSA genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oebisfelde, 18.03.2025


Marc Blanck
Bürgermeister

